

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hande und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Umsetzung von Maßnahmen des Landeshaushalts durch die Landesregierung

Der Thüringer Landtag beschließt auf Vorschlag der Landesregierung den Landeshaushalt. Damit wird die Landesregierung nach Maßgabe des beschlossenen Landeshaushalts ermächtigt, Ausgaben zu tätigen. Hierbei stützt sich die Landesregierung auf gesetzliche Ermächtigungen oder erlässt im Rahmen der Ressortzuständigkeit Ausführungsbestimmungen in Form von Richtlinien, Erlassen und ähnlichen Regelwerken. Im Einzelfall stützt die Landesregierung ihr Handeln einzig auf den Landeshaushalt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/2281** vom 30. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2021 beantwortet:

1. Inwieweit obliegt es der Landesregierung, einzuschätzen, dass zur Umsetzung von politischen Entscheidungen des Landesgesetzgebers im Rahmen der Beschlussfassung zum Landeshaushalt eine konkrete Ausführungsvorschrift in Form von Richtlinien, Erlassen oder ähnlichen Regelwerken erforderlich ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Bei Richtlinien, Erlassen oder ähnlichen Regelwerken handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Instanz an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete ergehen. Sinn und Zweck der Vorschriften ist eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten.

Es obliegt der Exekutive im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als Ausführende Gewalt einzuschätzen, ob der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Exekutive ein Ermessen bei der Ausführung eingeräumt wird und/oder unbestimmte Rechtsbegriffe ausgelegt und konkretisiert werden müssen.

2. Unter welchen Voraussetzungen bedarf eine Ausgabeermächtigung der Landesregierung nach einer Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers einer nochmaligen gesetzlichen Ermächtigung? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Es gilt der aus dem Grundgesetz hergeleitete Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Die Verwaltung bedarf für jegliches Verwaltungshandeln einer entsprechenden Rechtsnorm ("Gesetzmäßigkeit der Verwaltung", Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz).

Der Landeshaushalt besteht aus dem Haushaltsgesetz und Haushaltsplan. Beim Haushaltsgesetz handelt es sich um ein nur formelles Gesetz, welches keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfaltet.

tet. Es entfaltet nur Innenwirkung zwischen Legislative und Exekutive. Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Verwaltung ist an diesbezügliche Vorgaben im Haushaltsplan gebunden, eine Bindung im Sinne einer Verpflichtung zur Leistung veranschlagter Ausgaben besteht dagegen nicht.

Setzt bereits die Ausgabeermächtigung nach ihrer Zweckbestimmung weitere inhaltliche Bedingungen voraus, zum Beispiel Leistungen nur im Rahmen eines bestimmten Gesetzes, so müssen diese zur Inanspruchnahme der Ausgabeermächtigung gegeben sein.

Daneben beziehungsweise davon unabhängig können Regelungen mit Wirkung gegenüber dem Bürger erforderlich sein, das heißt materielle Gesetze mit Außenwirkung. Ob ein parlamentarisches Gesetz erforderlich ist, richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie, welche besagt, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber alle für das Gemeinwesen wesentlichen Entscheidungen selbst trifft.

Für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung müssen sowohl die materiell-rechtlichen Anforderungen als auch die haushalterischen Anforderungen erfüllt sein.

3. In welchen Fällen musste im Rahmen der Mittelbewirtschaftung der Haushalte der Jahre 2015 bis 2020 nach Beschlussfassung durch den Landtag im konkreten Fall eine weitere gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden? Wie wurde diese begründet (bitte Angabe nach Haushaltstitel und Haushaltsjahr)?
4. In welchen konkreten Fällen der Haushalte 2015 bis 2020 konnte eine Ausgabeermächtigung durch die Landesregierung nicht wirksam umgesetzt werden, da es keine weitere gesetzliche Ermächtigung gab?
5. Aus welchen Gründen hat es die Landesregierung in den Fällen nach Frage 4 unterlassen, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Ausgabeermächtigung wirksam umsetzen zu können?
6. In welchen konkreten Fällen der Haushalte 2015 bis 2020 konnte eine Ausgabeermächtigung durch die Landesregierung nicht wirksam umgesetzt werden, da die Landesregierung trotz ausreichend gesetzlicher Ermächtigung keine eigene Ausführungsvorschrift in Form von Richtlinien, Erlassen oder ähnlichen Regelwerken in Kraft gesetzt hat?
7. Aus welchen Gründen hat es die Landesregierung in den Fällen nach Frage 6 unterlassen, eigene Richtlinien, Erlasse oder ähnliche Regelwerke in Kraft zu setzen?
8. In welcher Höhe konnten damit die vom Landtag bewilligten Mittel nicht verausgabt werden (bitte Angabe nach Haushaltstitel und Haushaltsjahr sowie ob aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung oder fehlender Ausführungsvorschrift)?

Antwort zu den Fragen 3 bis 8:

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 3 bis 8 wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Taubert
Ministerin

Anlage

Antwort zu Frage 3:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fälle abgebildet, in denen die Etatisierung der Ausgaben im Landeshaushalt im Vorgriff auf eine vorgesehene landesgesetzliche Regelung bereits erfolgt ist, so dass eine konkrete gesetzliche Grundlage zur Inanspruchnahme der Ausgabeermächtigung durch den Gesetzgeber erst danach (nach Beschlussfassung des Thüringer Landtags zum jeweiligen Haushalt) geschaffen werden musste.

Haushaltsjahr/Haushaltsbeschluss	Nach Beschlussfassung zum Haushaltsgesetz beschlossenes Landesgesetz	Begründung für die Notwendigkeit des materiellen Gesetzes	Haushaltsstelle (Kapitel/Titel)
2015 19.06.2015	Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 06.11.2015 (GVBl. S. 152)	Die Anpassung der Besoldung und Versorgung auf Basis der Ergebnisse des Tarifabschlusses sowie die Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bedürfen zwingend der Änderung der gesetzlichen Grundlagen.	Alle Kapitel mit Titeln der Gruppen 422, 431 und 432
2017 18.12.2015	Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vom 13.09.2017 (GVBl. S. 161)	Die Anpassung der Besoldung und Versorgung auf Basis der Ergebnisse des Tarifabschlusses bedarf zwingend der Änderung der gesetzlichen Grundlagen.	Alle Kapitel mit Titeln der Gruppen 422, 431 und 432
2018 25.01.2018	Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 12.10.2018 (GVBl. S. 387)	Die Erhöhung der Besoldung für die Regelschullehrer sowie die Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bedürfen zwingend der Änderung der gesetzlichen Grundlagen.	Insbesondere Kapitel 04 07/ Titel 422 01 und 428 01
2019 25.01.2018	Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 vom 02.07.2019 (GVBl. S. 253)	Die Anpassung der Besoldung und Versorgung auf Basis der Ergebnisse des Tarifabschlusses bedarf zwingend der Änderung der gesetzlichen Grundlagen.	Alle Kapitel mit Titeln der Gruppen 422, 431 und 432
2020 14.06.2019	Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers vom 09.07.2019 (GVBl. S. 286)	Die Erhöhung der Besoldung für die Regelschullehrer bedarf zwingend der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes	Kapitel 04 07/ Titel 422 01 und 428 01
2020 14.06.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559)	Feuerwehrente: Erhöhung der Beitragszahlung des Landes auf 12 Euro, Beitrag Kommunen unverändert 6 Euro (Streichung der Worte "in gleicher Höhe" in § 14a ThürBKG)	Kapitel 03 18/ Titel 633 03

Antwort zu den Fragen 4, 5 und 8:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fälle abgebildet, in denen die Etatisierung der Ausgaben im Landeshaushalt im Vorgriff auf eine vorgesehene landesgesetzliche Regelung bereits erfolgt ist, diese gesetzliche Regelung jedoch nicht beziehungsweise nicht im betreffenden Haushaltsjahr beschlossen wurde.

Haus- halts- jahr	Bezeichnung der etatisierten Ausgabeermächtigung im Vor- griff auf eine landesgesetzli- che Regelung	Grund für fehlende Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung	Haushalts- stelle (Kapitel/ Titel)	Nicht ver- ausgabte Mittel (in Euro)
2018	Erstattungen an das Land Niedersachsen für einen gemeinsamen Staatsschutz-Strafsenat beim OLG Celle	Ein Staatsvertrag konnte noch nicht abgeschlossen werden; mithin war die Vorlage eines Zustimmungsgesetzes noch nicht möglich.	Kapitel 05 04/ Titel 632 01	38.000
2019	Erstattungen an das Land Niedersachsen für einen gemeinsamen Staatsschutz-Strafsenat beim OLG Celle	Ein Staatsvertrag konnte noch nicht abgeschlossen werden; mithin war die Vorlage eines Zustimmungsgesetzes noch nicht möglich.	Kapitel 05 04/ Titel 632 01	38.000
2020	Erstattungen an das Land Niedersachsen für einen gemeinsamen Staatsschutz-Strafsenat beim OLG Celle	Ein Staatsvertrag konnte noch nicht abgeschlossen werden; mithin war die Vorlage eines Zustimmungsgesetzes noch nicht möglich.	Kapitel 05 04/ Titel 632 01	152.000

Antwort zu den Fragen 6, 7 und 8:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fälle abgebildet, bei denen eine landesgesetzliche Regelung zur Inanspruchnahme der Ausgabeermächtigung zwar vorlag, diese mangels Ausführungsvorschrift (Richtlinie, Erlasse et cetera) jedoch nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnte.

Haus-haltsjahr	Bezeichnung der etatisier-ten Ausgabeermächtigung, die mangels Ausführungsvor-schrift nicht in Anspruch ge-nommen wurde	Angabe der fehlenden Aus-führungsvorschrift und Be-gründung des Nichterlasses der Ausführungsvorschrift	Haushalts-stelle (Kapitel/ Titel)	Nicht ver-ausgabte Mittel (in Euro)
2016	Sonstige Zuweisungen an Ge-meinden	Richtlinie des Freistaats Thü-ringen zur Förderung von Kli-maschutzmaßnahmen in Kom-munen (Erlass 31.08.2017) Begründung für Verspätung: Die Richtlinie sollte auch In-vestitionen ermöglichen, dies war erst 2017 möglich mit dem § 8 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digita-lisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur.	Kapitel 09 06/ Titel 633 73	350.000
2020	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	Richtlinie des Freistaats Thü-ringen zur Förderung von Kli-maschutz- und Klimafolgen-anpassungsmaßnahmen in Kommunen vom 19.02.2019 wurde am 07.12.2020 fortge-schrieben. Die Fortschreibung wurde in 2020 nicht mehr haus-haltswirksam.	Kapitel 09 06/ Titel 893 73	300.000